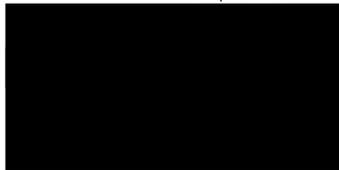


Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel



Ihr Zeichen: xyz  
Ihre Nachricht vom: 18.08.2021  
Mein Zeichen: 74644/2021  
Meine Nachricht vom:

Coronavirus.rechtsfragen@sozmi.landsh.de

15.09.2021

**Antrag nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) betreffend Allgemeinverfügungen der Stadt Flensburg zur Kontakt – und Ausgangssperre vom 19.02.2021 sowie der Ergänzung dieser Allgemeinverfügung vom 20.02.2021; hier: Ihr Widerspruch vom 18.08.2021, hier eingegangen am 19.08.2021**

Sehr geehrte 

auf Ihren Widerspruch vom 18.08.2021 auf Zugang zu Informationen nach dem IZG-SH ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch vom 18.08.2021 wird zurückgewiesen
2. Verwaltungskosten werden auch für das Widerspruchsverfahren nicht erhoben.

I.

Mit Ihrem Antrag vom 22.06.2021 an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (nachfolgend: MSGJFS), den Sie nach dem ablehnenden Bescheid vom 17.08.2021 mit Ihrem Widerspruch weiter verfolgen, begehren Sie die Übersendung sämtlicher Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg zur Kontakt- und Ausgangssperre vom 19.02.2021 sowie der Ergänzung dieser Allgemeinverfügung vom 20.02.2021 erstellt wurden, insbesondere begehren Sie Zugang zu Entwürfen, Protokollen, Zusammenfassungen und Vermerken zu Beratungen, Auskünften, Gutachten und (ggf. auch nicht-förmlichen) Stellungnahmen Dritter und Briefverkehr.

Ihr Antrag ist ursprünglich abgelehnt worden, weil zwar von ihnen beehrte Informationen bei dem als informationspflichtiger Stelle tatsächlich vorhanden sind, dem Zugang zu diesen Informationen aber mehrere Versagungsgründe entgegengestanden haben.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens sind die dem MSGJFS vorliegenden Informationen erneut daraufhin überprüft worden, ob sie einen Bezug zu der von Ihnen benannten Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg zur Kontakt- und Ausgangssperre vom 19.02.2021 sowie zu der Ergänzung dieser Allgemeinverfügung vom 20.02.2021 aufweisen und ob hinsichtlich dieser Informationen Versagungsgründe gemäß § 9 IZG-SH vorliegen.

Dabei hat sich erneut ergeben, dass erstens zu dem von Ihnen benannten, konkreten Themenkomplex weiterhin keine konkreten Auskünfte, Gutachten und Stellungnahmen oder ähnliche Informationen Dritter vorliegen. Tatsachengrundlage für die Entscheidungsfindung im MSGJFS über die beratende Aufsicht waren die allgemein und öffentlich verfügbaren Informationen über die Entwicklung der Pandemie, wie sie sich in den periodischen und nicht-periodischen Veröffentlichungen der dafür zuständigen Stellen finden, insbesondere beim Robert Koch-Institut und beim Kompetenzzentrum für das Meldewesen von Infektionserkrankungen in Schleswig-Holstein beim Institut für Infektionsmedizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Die von Ihnen benannte Allgemeinverfügung selbst war lediglich Gegenstand einer Besprechung (Videokonferenz) zwischen Mitgliedern der Landesregierung und u.a. der Stadt Flensburg auf Ebene politischer Entscheidungsträger, nicht hingegen auf Arbeitsebene. Darüber hinaus wurden mehrfach Entwürfe für die Allgemeinverfügung zwischen der Stadt Flensburg und dem MSGJFS jeweils mit Änderungsvorschlägen ausgetauscht, ohne dass

das MSGJFS der Stadt Flensburg schriftlich abstrakte Vorgaben für die Allgemeinverfügung gemacht hätte.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 3 IZG-SH haben Sie, wie jede natürliche oder juristische Person, ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Das MSGJFS ist gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH informationspflichtige Stelle und verfügt über Informationen zu dem von Ihnen begehrten Thema.

Ihrem Zugangsanspruch stehen aber auch nach der Prüfung im Widerspruchsverfahren durchgreifende Ablehnungsgründe gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 IZG-SH entgegen. Die Informationen beschränken sich auf den innerbehördlichen Entscheidungsprozess innerhalb des MSGJFS und auf die vertrauliche Beratung der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg – Gesundheitsamt – als zuständiger Behörde durch das MSGJFS als Fachaufsichtsbehörde und stellen im Wesentlichen nicht abgeschlossene Schriftstücke dar.

1.

Die zwischen dem MSGJFS und dem Gesundheitsamt der Stadt Flensburg ausgetauschten Informationen, sowohl im Rahmen einer Besprechung als auch in Form von Entscheidungsentwürfen, stellen den Inhalt einer vertraulichen Beratung von informationspflichtigen Stellen dar, hinsichtlich derer das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung das öffentliche Bekanntgabeinteresse überwiegt. Ihr Antrag ist daher insoweit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG-SH zu Recht abgelehnt worden.

a) Bei dem MSGJFS liegen keine konkret auf eine Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg bezogenen Tatsachengrundlagen, Sachinformationen und gutachterliche Stellungnahmen im Vorfeld der Entscheidungsfindung vor, die vom Ausschlussgrund des Schutzes behördlicher Beratungen und innerbehördlicher Entscheidungsfindungen ausgenommen und daher zugänglich zu machen wären (OVG Schleswig, Urt. v. 23.07.2020 – 4 LB 45/17, BeckRS 2020, 24121 Rn. 71 mwN).

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verschiedener Länder und des Bundes

„unterfällt dem Schutz der Beratung nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher. Ausgenommen sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand. Der Begriff der Beratung erfasst die Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Der Schutz gilt danach vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin dem eigentlichen Vorgang des Überlegens. Zum demgegenüber nicht geschützten Beratungsgegenstand können insbesondere Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen im Vorfeld gehören, also die Tatsachengrundlagen und die Grundlagen der Willensbildung (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 7 C 34.17 - Buchholz 404 IFG Nr. 34 Rn. 13 m.w.N.).“ (BVerwG, Urt. v. 15.12.2020 – 10 C 25.19, Rn. 32, juris)

Das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand, die Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg zur Kontakt- und Ausgangssperre vom 19.02.2021 sowie die Ergänzung dieser Allgemeinverfügung vom 20.02.2021, sind Ihnen bereits bekannt, Sie begehren damit ausschließlich Zugang zu Informationen, die sich auf den Vorgang der Beratung beziehen und die behördliche Willensbildung und Abwägung über den Beratungsgegenstand bei dem MSGJSF und bei der Stadt Flensburg abbilden. Es handelt sich dabei um Informationen, die im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

„den Beratungsverlauf in Vertraulichkeit beanspruchender Weise im Sinne berat-schlagender Ausführungen widerspiegeln“. (BVerwG, Urteil vom 15.12.2020 – 10 C 25.19, Rn. 34, juris)

Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei den Entwürfen der Allgemeinverfügung begrifflich auch um den Beratungsgegenstand handelt, da diese Entwürfe und die daran jeweils vorgenommenen Veränderungen unmittelbar den Beratungs- und Entscheidungsvorgang abbilden, nicht hingegen dem Vorfeld des Entscheidungsvorgangs zuzurechnen sind. Im Übrigen handelt es sich bei diesen Entwürfen um nicht abgeschlossene Schriftstücke im Sinne des § 9 Abs.2 Nr. 4 IZG-SH (s. dazu gleich unter 3.).

b) Die Bekanntgabe sowohl der Aufzeichnungen über die gemeinsame Besprechung des MSGJSF mit der Stadt Flensburg als auch der Entwürfe für eine Allgemeinverfügung hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen zwischen dem MSGJSF und der Stadt Flensburg von einem solchen Gewicht, dass im Ergebnis das öffentliche Geheimhaltungsinteresse das öffentliche Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Im Ablehnungsbescheid vom 17.08.2021 wird bereits auf die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes hingewiesen:

„Für die Annahme nachteiliger Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen ist eine ernsthafte und konkrete Gefährdung des Schutzguts erforderlich, die hinreichend wahrscheinlich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.07.2011 - BVerwG 7 B 14.11 -, Juris Rn. 11). Dabei ist im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen, dass der Schutz innerbehördlicher Beratungen nicht auf laufende Beratungsvorgänge beschränkt ist.

Die Vertraulichkeit der Beratungen kann auch wegen des Wissens um die Offenlegung einzelner Beiträge und Meinungsbekundungen nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens beeinträchtigt werden. Der Abschluss des Verfahrens und die seither vergangene Zeit gehören daher zu den Kriterien, die bei der Prüfung nachteiliger Auswirkungen auf die geschützten Beratungen zu würdigen sind (BVerwG, Beschl. v. 02.08.2012 – Az. 2 C 7.12 -, Juris Rn. 30; dazu auch ausführlich OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.11.2015 – Az. 12 B 16.14 -, Juris Rn. 32 ff. m.w.N.)“ (OVG Schleswig, Beschl. v. 28.2.2017 – 15 P 1/15, BeckRS 2017, 107637 Rn. 28, beck-online)

Dazu hat auch das Bundesverwaltungsgericht in derselben Weise ausgeführt, dass der Versagungsgrund zum Schutze behördlicher Beratung es nicht zwingend auf Dauer ausschließe,

„amtliche Informationen zugänglich zu machen. Der Ausschluss greift nur, solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Mithin wird der Informationszugang grundsätzlich nur aufgeschoben. Hierbei bildet der Abschluss des Verfahrens keine unüberwindbare zeitliche Grenze. Vielmehr ist maßgeblich, ob die nachträgliche Publizität die offene Willensbildung im Beratungsprozess beeinträchtigen kann, indem sie eine einengende Vorwirkung ausübt. Dies ist im Wege einer Prognose zu ermitteln, bei der die informationspflichtige Behörde die Darlegungslast für das Vorliegen des Ausschlussgrundes trägt (vgl.

BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 ebenda Rn. 20 m.w.N.).“ (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2020 – 10 C 25/19 –, Rn. 33, juris)

Das bedeutet, dass es nach

„Maßgabe der Umstände des Einzelfalles [...] Konstellationen geben [kann], in denen auch der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge zu versagen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018, a.a.O. Rn. 18, 23)“, (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.11.2020 – OVG 12 B 11.19, Rn. 29, juris)

wobei die

„generelle Annahme [...], bei einer drohenden Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen sei eine effektive Arbeit [...] nicht mehr sichergestellt, da diese eine kontinuierliche Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit erfordere“, (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.11.2020 – OVG 12 B 11.19, Rn. 34, juris)

nicht ausreichend wäre. Gleichwohl kann bei

„Vorgängen, die - wie Verlaufsprotokolle - einer typisierten Betrachtungsweise zugänglich sind, [...] die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen zwar auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen (vgl. BVerwG, Urteile vom 30. März 2017, a.a.O. Rn. 17 und vom 13. Dezember 2018, a.a.O. Rn. 26).“ (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.11.2020 – OVG 12 B 11.19, Rn. 35, juris)

Für die Prognose einer einengenden Vorwirkung ist zuletzt insbesondere von Bedeutung, ob Informationen

„den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen (BVerwG, Urteil vom 2. August 2012 – BVerwG 7 C 7/12 – NVwZ 2012, 1619 Rn. 26; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 – OVG 12 B 14.18 – juris Rn. 54).“ (VG Berlin, Urt. v. 10.05.2021 – 2 K 220/19, Rn. 36, juris)

Die beim MSGJSF vorliegenden Informationen über die Beratung der Stadt Flensburg beim Erlass der Allgemeinverfügung vom 19.02.2021 können nach diesen Maßstäben eine einengende Vorwirkung für nachfolgende Beratungen zwischen der Stadt Flensburg und dem MSGJSF, aber auch darüber hinaus für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachaufsicht durch das MSGJFS entfalten.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg – Gesundheitsamt – ist als Gesundheitsbehörde gemäß § 10 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes Schleswig-Holstein (GDG) für Maßnahmen des Infektionsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und den dazu erlassenen Verordnungen zuständig. Sie führt diese Aufgabe gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 GDG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung und war bzw. gem. § 20 Abs. 2 Satz 3 der CoronaBekämpfVO in der damals geltenden und in der aktuellen Fassung verpflichtet, geplante Allgemeinverfügungen mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen dem MSGJFS mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen. Mit der Anzeigepflicht wird das MSGJFS als Aufsichtsbehörde gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 GDG bzw. § 17 Abs. 2 LVwG in die Lage versetzt, geplante Maßnahmen noch vor ihrer Bekanntgabe auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und ggf. auf Änderungen hinzuwirken. Dabei ist § 20 Abs. 2 Satz 3 der CoronaBekämpfVO bewusst nicht als Genehmigungsvorbehalt ausgestaltet, sondern als bloßer Anzeigevorbehalt, um den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden den für einen effektiven und effizienten Infektionsschutz erforderlichen Handlungsrahmen zu ermöglichen, ohne eine vorherige Entscheidung des MSGJFS als oberster Gesundheitsbehörde abwarten zu müssen. Spiegelbildlich wird damit das MSGJFS dazu in die Lage versetzt, seine Aufgabe als Fachaufsicht vorrangig kollegial beratend auszuführen, anstatt unmittelbar mit Weisungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 5 GDG in Verbindung mit §§ 17, 18 Abs. 1, 16 Abs. 1 LVwG zu arbeiten oder die Angelegenheit gemäß § 16 Abs. 3 LVwG an sich zu ziehen. Die Fachaufsicht ist dementsprechend im Lichte des Grundsatzes kommunalfreundlichen Verhaltens (s. dazu Engels in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage, München 2021, Art. 28, Rn. 77), der auch auf Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Anwendung findet, zunächst als beratende Aufsicht ausgestaltet. Diese Form der Aufsicht ist auf ein kollegiales Miteinander zwischen dem MSGJFS als landesweiter Fachaufsicht einerseits und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden mit konkreter Ortskenntnis andererseits angewiesen. Die örtlich zuständigen Behörden müssen dem MSGJFS ihre Entscheidungsentwürfe in einem geschützten Beratungsverhältnis vorlegen können, ohne anschließend von Dritter Seite an Vorschlägen festgehalten zu werden, die sich in der Beratung mit der Aufsicht nicht durchsetzen können. Umgekehrt muss das MSGJFS den örtlich zuständigen Behörden allgemein fachliche

Anregungen für konkrete Maßnahmen geben können, die die örtlich zuständigen Behörden aufgrund örtlicher Besonderheiten dann doch nicht umsetzen. Nur mit einer solchen Zusammenarbeit kann unter Pandemiebedingungen die schnelle Reaktionsfähigkeit auf sich ständig verändernde Lagebilder gesichert werden, die es auch erfordern, dass sich Einschätzungen der Beteiligten sowohl im Gesundheitsamt in Flensburg als auch im MSGJFS im Laufe der Abstimmung sehr kurzfristig ändern und dass kontinuierlich neue Aspekte in die Entscheidung einbezogen werden.

Die Vertraulichkeit der Beratung schützt dabei auch die beteiligten Beschäftigten vor Anfeindungen durch Dritte, die ihnen wegen ihrer im Beratungsprozess vertretenen – ggf. noch nicht abschließenden – Argumentation drohen (vgl. Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer UmweltR, 94. EL Dezember 2020, UIG § 8 Rn. 23). Aufgrund der erheblichen Kontroversen über die Infektionsschutzmaßnahmen, die in Teilen der Gesellschaft geführt werden, und der bereits konkret erfolgten Drohungen nicht nur gegenüber politischen Entscheidungsträgern, sondern sogar gegenüber Verwaltungsbeschäftigten, die – wie etwa Schulleitungen – nicht dem Grunde nach über Maßnahmen entscheiden, sondern nur deren Vollzug sicherstellen, ist hier ein solcher Schutz im Einzelfall zwingend erforderlich.

Da dem MSGJFS von vornherein nur wenige Informationen zu der Allgemeinverfügung der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg – Gesundheitsamt – vom 19.02.2021 vorliegen und es sich dabei ausschließlich um Informationen über eine einzige gemeinsame Besprechung sowie um Entscheidungsentwürfe mit Änderungsvorschlägen handelt, während hingegen keine abstrakten Bewertungen der Entscheidungsentwürfe oder Grundlagendokumente zu diesen Entscheidungsentwürfen vorliegen, ist es keine pauschale, sondern eine an den Einzeldokumenten orientierte Einstufung, dass diese Dokumente gleichwohl in ihrer Gesamtheit insbesondere persönliche Einschätzungen der Beteiligten erkennen lassen, die sich im Rückblick anders darstellen und sich im Ergebnis der Abstimmung nicht mehr niedergeschlagen haben. Eine Bekanntgabe dieser Informationen zum jetzigen Zeitpunkt und in der absehbaren Zukunft würde die Beteiligten in ihrer offenen Kommunikation hemmen und damit zu längeren Entscheidungsprozessen auf eingeschränkterer Entscheidungsgrundlage führen und so im Ergebnis die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gerade in der sich erstens schnell und zweitens beständig entwickelnden Pandemielage lähmen.

Diese Beeinträchtigungen würden auch weiterhin anhalten, obwohl die Beratungen zu den konkreten Allgemeinverfügungen aus dem Februar 2021 bereits abgeschlossen sind. Die

Pandemie hält weiterhin an, entwickelt sich aber beständig fort, so dass es jederzeit zu erneuten Entscheidungsfindungsprozessen unter vergleichbaren, möglicherweise aber auch unter nur vergleichbar erscheinenden, in Wirklichkeit aber substantiell anderen Bedingungen kommen kann. Eine Veröffentlichung der dem MSGJFS vorliegenden Informationen zum jetzigen Zeitpunkt würde daher dazu führen, dass derartige Entscheidungsprozesse nur noch in einem eingeschränkt freien und durch einseitige Maßnahmen der Öffentlichkeit beeinflussbaren Umfeld stattfinden könnten.

c) Angesichts dieser Folgen überwiegt das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung, das letztlich aus der Bedeutung des beeinträchtigten Schutzgutes folgt, weiterhin das öffentliche Bekanntgabeinteresse. Das öffentliche Bekanntgabeinteresse ist durch § 9 IZG-SH selbst und verfassungsrechtlich durch das grundsätzliche Interesse an der Transparenz behördlichen Handelns gem. Art. 53 S. 1 LV SH geschützt. Dem stehen die öffentlichen Geheimhaltungsinteressen zum Schutz der vertraulichen Beratung gegenüber, die sich ausschließlich auf den Verlauf der Beratung beschränken, nachdem Beratungsgegenstand und Beratungsergebnis in Gestalt der Allgemeinverfügungen vom 19.02.2021 und vom 20.02.2021 – ihrer Rechtsnatur entsprechend – und die dem Beratungsgegenstand zugrunde liegenden Tatsachenerkenntnisse aus der Tätigkeit beispielsweise des Robert Koch-Instituts und des Kompetenzzentrums für das Meldewesen von Infektionskrankheiten in Schleswig-Holstein bereits allgemein öffentlich bekannt sind. Angesichts des Umstandes, dass die Allgemeinverfügungen Ergebnis eines beratenden, nicht angewiesenen Entscheidungsprozesses zwischen dem Gesundheitsamt und der Fachaufsicht sind, lassen sich aus den vorhandenen Informationen nur noch Rückschlüsse über die jeweils ausgetauschten Positionen einzelner Beschäftigter und Amtswalterinnen und Amtswalter entnehmen, während hingegen die nach Abschluss der Beratung von den beteiligten Behörden übereinstimmend vertretene Auffassung durch die Allgemeinverfügungen bekannt ist. Diese abschließend im Beratungs- und Entscheidungsprozess gefundene Auffassung ist jedoch der maßgebliche Gegenstand des öffentlichen Informationsinteresses (vgl. zur Parallelvorschrift im UIG des Bundes Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer UmweltR, 94. EL Dezember 2020, UIG § 8 Rn. 23). Die Beeinträchtigung des öffentlichen Informationsinteresses ist damit nur gering. Die Auswirkungen auf zukünftige Entscheidungsprozesse hingegen wären erheblich und würden insbesondere angesichts der konkret in Rede stehenden Aufgabe des Infektionsschutzes unter Pandemiebedingungen ihrerseits nachteilig auf Rechtsgüter von Verfassungsrang wie insbesondere das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 3 LV SH wirken.

2.

Aus denselben Erwägungen sind die bei dem MSGJSF vorliegenden Informationen, soweit sie als Folge der gemeinsamen Besprechung u.a. mit der Stadt Flensburg vorliegen und nicht im Wege der Beratung an die Stadt Flensburg übermittelt wurden, gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH als interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, von einem Informationszugang ausgenommen. Angesichts der Zusammensetzung der bei dem MSGJSF vorliegenden Informationen zum begehrten Themenkomplex handelt es sich dabei nur um einen unbedeutenden Anteil an den Gesamtinformationen, da die meisten Informationen mit der Stadt Flensburg ausgetauscht wurden. Daher kann insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

3.

Zuletzt sind die zwischen dem MSGJSF und der Stadt Flensburg ausgetauschten Entscheidungsentwürfe gem. § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG SH auf Ihren konkreten Antrag hin vom Informationszugang ausgeschlossen. Abzulehnen ist der Informationszugang zu

„noch nicht abgeschlossene[n] Schriftstücke[n]“,

wenn das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Sie meinen, dass dieser Ausschlussgrund schon dem Grunde nach nicht einschlägig sein könne, da mit den beiden Allgemeinverfügungen vom 19.02.2021 und vom 20.02.2021 die zugrundeliegenden Schriftstücke abgeschlossen seien, es sei eine abschließende Bearbeitung erfolgt. Sie beziehen sich dazu auf Rechtsprechung zum hessischen Landesrecht und auf Literatur zum UIG des Bundes.

In einigen anderen Ländern oder nach dem IFG des Bundes lässt sich möglicherweise vertreten, dass Entwürfe für Entscheidungen unmittelbar nach dem Abschluss des Entscheidungsprozesses herausgegeben werden müssen, weil der Verweigerungsgrund für Entwürfe nach den dortigen Normen nur besteht,

„soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde“.

Für den Verweigerungsgrund aus § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH ist die Auslegung des Bundesrechts und des Rechts anderer Länder allerdings irrelevant.

Gegenstand des Versagungsgrunds in § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH sind „nicht abgeschlossene Schriftstücke“ und damit Schriftstücke, die nach dem Willen der jeweiligen Verfasser noch nicht ihre abschließende Fassung erreicht haben. Entwurfsstadien von Schriftstücken bleiben als solche in ihren früheren Fassungen allerdings auch dann nicht abgeschlossene Schriftstücke, wenn es von diesen nicht abgeschlossenen Schriftstücken auch spätere, abgeschlossene Fassungen gibt. Wenn ein solches Schriftstück nach Ihren Ausführungen keiner abschließenden Bearbeitung mehr bedarf, dann handelt es sich dabei nicht mehr um eine Entwurfsfassung, sondern um das endgültige Schriftstück. Richtig ist daher, dass sich der Ausschlussgrund schon tatbestandlich nicht auf die abgeschlossenen Fassungen von Schriftstücken bezieht, auf frühere Entwurfsstadien bleibt er hingegen auch dann anwendbar, wenn abgeschlossene Fassungen bereits bestehen.

Zutreffend ist zudem, dass nicht abgeschlossene Schriftstücke nicht generell und auf unabsehbare Zukunft vom Informationszugang ausgeschlossen sind. Wie eben ausgeführt besteht aber der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH für nicht abgeschlossene Schriftstücke anders als im Bundesrecht nicht nur bis zum beabsichtigten Erfolg der entworfenen Maßnahme, sondern solange und soweit das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Letztlich erfolgt damit die erforderliche Abwägung zwischen dem Transparenzinteresse einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse zum Schutze des behördlichen Entscheidungsprozesses parallel zu derjenigen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 IZG-SH und § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH. Insoweit kann wiederum auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, wonach hier die Beeinträchtigung des Transparenzinteresses nur gering wiegt, weil Beratungsgegenstand und Beratungsergebnis sowie die der Beratung zugrundeliegenden Tatsachen öffentlich bekannt sind. Die Versagung bezieht sich ausschließlich auf den inneren Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess, nicht hingegen auf seine Voraussetzungen und sein Ergebnis. Angesichts der weiter anhaltenden Pandemielage ist davon auszugehen, dass vergleichbare, möglicherweise aber auch nur vergleichbar erscheinende Entscheidungsprozesse erneut anstehen können, in denen eine erneute, nicht nachteilig beeinflusste Entscheidungsfindung ausgeschlossen wäre, wenn die früheren, unter ande-

ren Bedingungen verworfenen Entwürfe vorab bekannt würden. Auch insoweit ist Ihr Antrag unbegründet.

4.

Die vorstehend erläuterten Versagungsgründe erfassen vollumfänglich sämtliche – wenigen – bei dem MSGJFS vorhandenen Informationen zu den Allgemeinverfügungen der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg – Gesundheitsamt – und lassen keine Aussonderung nicht zugänglich zu machender Informationen zu. Es handelt sich bei den nicht zugänglich zu machenden Informationen nicht um einzelne Teilinformationen aus umfangreicheren Dokumenten, sondern jeweils um die vollständigen Dokumente. Zugänglich gemacht werden könnten insbesondere externe oder gesondert dokumentierte Entscheidungsgrundlagen. Diese sind aber hinsichtlich der in Ihrem Antrag vorgenommenen thematischen Eingrenzung nicht vorhanden und im Übrigen bei den jeweils fachlich kompetenten Stellen öffentlich verfügbar.

Damit ist Ihr Antrag weiterhin insgesamt unbegründet und der Widerspruch ist zurückzuweisen.

5.

Die Ablehnung Ihres Antrags erfolgte kostenfrei. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 VwKostG und §§ 1, 2 IZG-SH-KostenVO werden auch für den Widerspruchsbescheid keine Kosten erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig erhoben werden.

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

## Ihr Team Rechtsfragen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>